

Jugendhaushaltssatzung

der Jugend der DLRG LV Berlin e.V. – Bezirk Pankow

Präambel

Auf Grundlage der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Berlin e.V., der Wirtschaftsordnung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. sowie der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend Berlin gibt sich der Bezirksjugendtag der Jugend der DLRG LV Berlin e.V. – Bezirk Pankow folgende Jugendhaushaltssatzung.

Die Jugend der DLRG LV Berlin e.V. – Bezirk Pankow führt und verwaltet sich im Rahmen der Landesjugendordnung selbst. Zur Sicherstellung einer eigenverantwortlichen Jugendarbeit erhält die Bezirksjugend einen abgegrenzten Jugendhaushalt als Bestandteil des Bezirkshaushalts.

Diese Jugendhaushaltssatzung gilt für das jeweilige Geschäftsjahr, für das sie beschlossen wird.

Inhaltsverzeichnis

Jugendhaushaltssatzung.....	1
Präambel.....	1
§1 Festsetzung des Haushaltes.....	2
§2 Beiträge, Kredit- und Verpflichtungsgeschäfte	2
§3 Vollmachten.....	2
§4 Übertrag und Wesentlichkeitsgrenze	3
§5 Spenden und Mittelverwendung.....	3
§6 Inkrafttreten	4
Anlage 1 - Haushaltsplan, Haushaltsbereiche, Zusatzmittel und Übertragbarkeit.....	4
Haushaltsbereiche	4
Regelungen zu Zusatzmitteln.....	4
Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln	5
Haushaltsplan 2026	5
Anlage 2	7
Haushaltsgrundsätze	7

§1 Festsetzung des Haushaltes

Gemäß dem in Anlage 1 beigefügten Haushaltsplan ergeben sich für das Geschäftsjahr 2026 folgende Ansätze:

- Einnahmen in Höhe von: 14.300 €
- Ausgaben in Höhe von: 14.300 €

Das Gesamtvolumen des Jugendhaushalts beträgt somit 14.300 €.

Der Jugendhaushalt ist Bestandteil des Bezirkshaushalts der DLRG LV Berlin e.V. – Bezirk Pankow.

§2 Beiträge, Kredit- und Verpflichtungsgeschäfte

1. Mitgliedsbeiträge werden im Rahmen dieser Jugendhaushaltssatzung nicht erhoben.
2. Die Aufnahme von Krediten ist nicht zulässig.
3. Für Verpflichtungsgeschäfte gelten die Bestimmungen
 - der Satzung der DLRG LV Berlin e.V.,
 - der Wirtschaftsordnung der DLRG,
 - sowie die geltenden Beschlüsse des Landesverbandesrates beziehungsweise des Landesjugendrates.
4. Ausgaben über **5.000 € im Einzelfall** bedürfen gemäß der Satzung der DLRG LV Berlin e.V. der Beschlussfassung des Landesverbandesrates. Zur Ermittlung der Wertgrenze sind alle im Zusammenhang mit einer Maßnahme stehenden Einnahmen und Ausgaben zusammenzurechnen.

§3 Vollmachten

1. Über die Erteilung von Vollmachten für spezifische Aufgabenbereiche entscheidet der Bezirksjugendvorstand durch schriftlichen Beschluss.
2. Für Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht konkret benannt sind, ist ab einem Einzelbetrag von **300 €** ein Beschluss des Bezirksjugendvorstandes erforderlich.
3. Die Beschlusspflicht gemäß Absatz 2 kann durch einen Sammelbeschluss ersetzt werden, sofern dem Bezirksjugendvorstand eine detaillierte Liste der geplanten Maßnahmen einschließlich einer Kostenschätzung vorgelegt und beschlossen wird.

4. Beschlüsse, die nach dieser Satzung Voraussetzung für eine Ausgabe sind, sind den entsprechenden Auszahlungsunterlagen beizufügen. Diese sind beim Schatzmeister der Jugend beziehungsweise dem zuständigen Jugendvorstandsmitglied und dem Geschäftsführer des Bezirks Pankow einzureichen.

§4 Übertrag und Wesentlichkeitsgrenze

Siehe zur Übertragbarkeit auch die Ausführungen in Anlage 1.

1. Ein Transfer von Mitteln zwischen den in Anlage 1 festgelegten Haushaltsbereichen ist unzulässig.
2. Die im Haushaltsplan festgelegten Budgets stellen verbindliche Obergrenzen dar. Eine Überschreitung ist unzulässig.
3. Eine Übertragung von Haushaltsmitteln in das Folgejahr ist ausschließlich in den in Anlage 1 genannten Bereichen und nur mit schriftlichem Beschluss des Bezirksjugendvorstandes zulässig.
4. Übertragen werden dürfen ausschließlich tatsächlich nicht verausgabte Haushaltsmittel des jeweiligen Bereichs innerhalb der in Anlage 1 festgelegten Höchstgrenzen.
5. Die Beschlussfassung für eine Übertragung muss im laufenden Geschäftsjahr erfolgen.
6. Ein Nachtragshaushalt ist dem Bezirksjugendtag zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn:
 - a) ein nicht vorgesehener Finanzbedarf entsteht, der die Gesamtstruktur des Jugendhaushalts erheblich verändert oder
 - b) wesentliche Abweichungen von den Haushaltsansätzen auftreten.

§5 Spenden und Mittelverwendung

1. Spendenmittel sind unter Beachtung möglicher Zweckbindungen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden.
2. Spenden sind grundsätzlich dem Haushaltsbereich zuzuordnen, in dem sie generiert wurden.
3. Zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen ist ausschließlich die DLRG LV Berlin e.V. berechtigt. Die Beantragung erfolgt durch das für Finanzen zuständige

Mitglied des Bezirksjugendvorstandes in Abstimmung mit dem Geschäftsführer des Bezirks.

4. Für die Mittelverwendung gelten die Bestimmungen
 - der Satzung der DLRG LV Berlin e.V.,
 - der Wirtschaftsordnung der DLRG,
 - der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend Berlin,
 - der geltenden Beschlüsse des Landesverbandesrates beziehungsweise des Landesjugendrates,
 - dieser Jugendhaushaltssatzung,
 - sowie den steuerrechtlichen Bestimmungen für gemeinnützige Körperschaften.

§6 Inkrafttreten

Diese Jugendhaushaltssatzung wurde vom Bezirksjugendtag am **18.04.2026** beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Bezirkshauptversammlung am **19.04.2026** in Kraft und gilt für das Geschäftsjahr 2026.

Anlage 1 - Haushaltsplan, Haushaltsbereiche, Zusatzmittel und Übertragbarkeit

Haushaltsbereiche

Der Jugendhaushalt gliedert sich in folgende Bereiche:

1. Veranstaltungen
2. Rettungssport
3. Geschäftsführung Jugend
4. Sonstige Jugendmittel

Die Bereiche erhalten reguläre Mittel aus getrennten Bezirkszuschüssen.

Regelungen zu Zusatzmitteln

Der im Haushaltsplan beschlossene Gesamtzuschuss eines Bereichs kann Zusatzmittel enthalten. Die Zusatzmittel dienen der Förderung der verbandlichen Öffentlichkeitsarbeit.

Zusatzmittel werden nur wirksam, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Veröffentlichung eines Berichts für die Verbandszeitschrift „**Lebensretter**“ pro Kalenderjahr.

2. Veröffentlichung eines Kurzberichts mit mindestens zwei bis drei Fotos für jede Veranstaltung oder jeden Wettkampf auf den offiziellen Kommunikationskanälen der Jugend (z. B. Website, Social-Media-Plattformen).
3. Die Mitwirkungspflicht nach Absatz 2 ist im Bereich Rettungssport erfüllt, wenn von der Hälfte der Wettkämpfe Berichtet wurde. Die genaue Liste der Wettkämpfe von denen zu Berichten ist legt der Bezirksjugendvorstand fest.
4. Die Mitwirkungspflicht nach Absatz 1-3 ist erfüllt, wenn die Beiträge/Berichte per E-Mail an den LdVK des Bezirks übergeben worden sind.

Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, verfallen die Zusatzmittel des jeweiligen Haushaltsjahres.

Werden Zusatzmittel entgegen dieser Bestimmung verausgabt, ist der entsprechende Betrag im folgenden Haushaltsjahr vom regulären Budget des betreffenden Bereichs abzuziehen.

Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln

Eine Übertragung nicht verausgabter Haushaltsmittel ist ausschließlich in folgenden Bereichen zulässig:

- Rettungssport
- Veranstaltungen
- Sonstige Jugendmittel

Die Höhe der Übertragung ist auf maximal **20 % des im Haushaltsplan beschlossenen Gesamtzuschusses des betreffenden Bereichs** t, wie die Wirtschaftsordnung der DLRG es maximal zulässt. Eine mehrjährige Ansammlung von Haushaltsmitteln durch wiederholte Übertragungen ist unzulässig. Voraussetzung für eine Übertragung ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung bis zum 10.12 des laufenden Geschäftsjahres sowie ein Beschluss des Bezirksjugendvorstandes bis zum 31.12. desselben Geschäftsjahres.

Haushaltsplan 2026

Haushaltsposten (ab 2026)	Nachtragshaushalt 2026
Kostenübernahme durch den Bezirkshaushalt	
Jugendeinsatzteam	1.000,00 €
Berlin Lifesaving Cup (sofern es stattfindet)	4.900,00 €
Pankower Meisterschaften (sofern es stattfindet)	600,00 €
Einmaliger Zuschuss zu den Deutschen Meisterschaften in München	Ca. 2500 €

Kostenübernahme durch den Jugendhaushalt

Einnahmen	
gesamt Bezirkszuschuss Rettungssport	10.000,00 €
DAVON reguläre Mittel Rettungssport	8.000,00 €
DAVON Zusatzmittel Rettungssport (20%)	2.000,00 €
Einnahmen Rettungssport (Spenden, Eigenanteil - Schätzung)	300,00 €
gesamt Bezirkszuschuss Veranstaltungen & ÖKA	1.500,00 €
DAVON reguläre Mittel Veranstaltungen	1.200,00 €
DAVON Zusatzmittel Veranstaltungen (20%)	300,00 €
Einnahmen Veranstaltungen (Spenden - Schätzung)	500,00 €
Bezirkszuschuss Jugendgeschäftsführung	1.000,00 €
Bezirkszuschuss Jugendarbeit - sonstiges (NICHT Rettungssport / Veranstaltungen)	1.000,00 €
Summe Einnahmen	14.300,00 €

Ausgaben	
Rettungssport	10.000,00 €
Verausgabung der Einnahmen Rettungssport	300,00 €
DAVON Anschaffung Wettkampfskis	3900,00 €
Veranstaltungen	1.500,00 €
Verausgabung der Einnahmen Veranstaltungen	500,00 €
Jugendgeschäftsführung	1.000,00 €
Jugendbereich sonstiges:	1.000,00 €
DAVON Anschaffung Kamera (Beschluss BJV 2026)	650,00 €
Summe Ausgaben	14.300,00 €

Zusammenfassung	
Einnahmen	14.300,00 €
Ausgaben	14.300,00 €
Delta	0,00 €

Anmerkungen zum Haushaltsplan 2026:

1. Die Jugendgeschäftsführung wurde bis zum 31.12.2025 im Bezirkshaushalt unter „Geschäftsführung“ verbucht. Ab 2026 soll dies aus dem Jugendhaushalt erfolgen. Dazu wurden 1.000 € von der Geschäftsführung an die Jugendgeschäftsführung übertragen.
2. Die Einnahmen aus Zweckspenden im Bereich Veranstaltungen basieren auf einer Schätzung, die wir auf Grundlage der gestiegenen Mitgliedsbeiträge und des Spendenverhaltens der letzten Jahre vorgenommen haben. Sollten diese wieder eingeworben werden

können, fließen sie wieder in den Bereich
Veranstaltungen. Gleiches Verfahren gilt für etwaige
Zweckspenden bzw. Einnahmen im Bereich Rettungssport.

Anlage 2

Haushaltsgrundsätze

1. Die Bewirtschaftung des Jugendhaushalts erfolgt eigenverantwortlich durch den Bezirksjugendvorstand unter Beachtung der geltenden Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der DLRG.
2. Der Jugendhaushalt ist als Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung aufzustellen.
3. Der Jugendhaushalt ist ausgeglichen zu planen.
4. Der Haushaltsplan ist nach dem **Bruttoprinzip** zu erstellen. Einnahmen und Ausgaben sind jeweils mit ihrem vollen Betrag anzusetzen; eine Verrechnung (Saldierung) ist unzulässig.
5. Der Bezirksjugendtag beschließt grundsätzlich den Haushalt für das folgende Geschäftsjahr sowie gegebenenfalls einen Nachtragshaushalt für das laufende Geschäftsjahr.
6. Einnahmen eines Bereichs, insbesondere Spenden oder Teilnahmebeiträge, sind dem jeweiligen Bereich zuzuordnen.
7. Die Verteilung der Haushaltsmittel innerhalb der Jugendbereiche erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Bereiche durch Beschluss des Bezirksjugendvorstandes.
8. Sollte nach § 3 Absatz 2 ein Sammelbeschluss erfolgt sein, kann dieser zugleich die Verteilung der Mittel umfassen, sofern keine weiteren Ausgaben vorgesehen sind und damit die Anforderungen aus Nummer 7 erfüllen.
9. Der Bezirk stellt im Bezirkshaushalt die Mittel für das Jugend-Einsatz-Team (JET) sowie für größere Veranstaltungen oder Wettkämpfe im Rahmen des Bezirkshaushalts bereit.
10. Das bezirkseigene Kraftfahrzeug sowie der Schulungsraum können von Jugendbereichen nach vorheriger Reservierung kostenfrei genutzt werden. Die Nutzung erfolgt im Rahmen der jeweils geltenden Bezirksregelungen.
11. Der Jugendhaushalt unterliegt der Kontrolle durch die Kassenprüfer des Bezirks.
12. Der Bezirksjugendvorstand berichtet jährlich dem Bezirksjugendtag sowie auf Anfrage dem Bezirksvorstand.

13. Die Geschäftsführung des Bezirks ist berechtigt, vor Durchführung einer geplanten Ausgabe vom Bezirksjugendvorstand einen aktuellen Budget- und Saldenstand des betreffenden Bereichs anzufordern, um die Einhaltung des Jahresbudgets sowie der beschlossenen Maßnahmenplanung sicherzustellen.
14. Die Anordnung und Auszahlung von Mitteln erfolgt nach Maßgabe der Wirtschaftsordnung der DLRG durch den Geschäftsführer des Bezirks.